Schriftliche Anwaltsprüfung, Fach OR
Referent: Dr. Simon Käch, Rechtsanwalt
Prüfung vom Frühling 2022 (I/22)

AUSGANGSLAGE

Die kunstinteressierte Clara Schöngeist, wohnhaft in Basel, erwarb am 8. Dezember 2021 von der Elite Auktions AG mit Sitz in Zürich (nachfolgend E AG) anlässlich einer Auktion eine Skulptur des Künstlers Yves Klein. Sie bezahlte dafür einen Betrag von insgesamt Fr. 125'000.– (Kaufpreis, sog. Zuschlagspreis, plus Aufgeld an Auktionshaus). Die Skulptur war der E AG von der Eigentümerin, Bissig Galerie AG (nachfolgend BG AG), mit Sitz in Baden, eingeliefert worden. Im Auktionskatalog der E AG war die Skulptur als Los 3407 wie folgt beschrieben worden:

"Yves Klein,
1928-1962
Skulptur ohne Titel, 1961.
IKB Pigment und Kunstharz auf
Ca. 6 x 6 x 6 cm auf Metallständer,
Gesamthöhe 17.5 cm."

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass der Eigentümer die Authentizität des Werkes bestätigt habe und das Werk unter der Nummer 1 in den Yves Klein-Archiven registriert sei. Zudem wurde ein Zitat von Klein zum Werk wiedergegeben mit dem Hinweis auf den Ausstellungskatalog zur Klein-Retrospektive in Houston, 1982, wo das Werk öffentlich ausgestellt worden war. Bei der Skulptur handelt es sich um einen blauen Schwamm auf einem geraden Metallständer wie folgt:

Die Auktionsbedingungen der E AG enthielten unter anderem folgende Klauseln:

«4.2 Zu jedem Objekt beinhaltet der Auktionskatalog eine Beschreibung mit Abbildung. Die Informationen in den Auktionskatalogen sowie Zustandsberichte von E AG, die vor der Auktion angefordert werden können, geben lediglich ein allgemeines Bild und eine unverbindliche Einschätzung von E AG wieder. Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach bestem Wissen und

Gewissen, doch kann E AG für die Katalogangaben keine Haftung übernehmen. Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, die Gegenstände zu besichtigen. Entsprechend wird der Käufer aufgefordert, das Objekt vor der Auktion in Augenschein zu nehmen, und sich, allenfalls unter Heranziehung unabhängiger Fachberatung, ein eigenes Urteil über die Übereinstimmung des Objekts mit der Katalogbeschreibung zu bilden.
4.3 Unter Vorbehalt des Vorliegens einer Fälschung wird jede Haftung für Rechts- und Sachmängel wegbedungen. Die Verpflichtungen des Einlieferers gegenüber dem Käufer sind im gleichen Masse eingeschränkt wie die Verbindlichkeiten von E AG gegenüber dem Käufer».
5. Die Steigerungsobjekte werden durch die E AG im Namen und auf Rechnung des Einlieferers des zu versteigernden Objektes (Einlieferer) versteigert. Die E AG handelt in fremdem Namen und auf fremde Rechnung. Der Zuschlag erfolgt an den von E AG im Rahmen der Auktion anerkannten Bieter mit dem höchsten Gebot in CHF, wodurch ein verbindlicher Vertrag zwischen Einlieferer und Bieter entsteht.
6. Aufgeld: Nebst dem Zuschlagspreis ist vom Käufer auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld von 25 % an das Auktionshaus zu entrichten.
7. Mit der Teilnahme an der Auktion akzeptiert der Käufer sämtliche Auktionsbedingungen.
8. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Auktionsbedingungen sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Zürich.»

Der Künstler, Yves Klein, hat den Schwamm im Jahr 1961 geschaffen. Der Metallständer wurde nach seinem Tod durch den Nachlass ergänzt. Daneben fertigte Yves Klein zu Lebzeiten zahlreiche weitere Schwammplastiken an, die teilweise von ihm mit einem Sockel versehen worden sind. Die BG AG hat die Plasitk im Jahr 2005 ohne Sockel erworben. Im Jahr 2013 legte sie das Werk zwecks Prüfung der Authentizität und Erstellung einer Echtheitsprüfung der Yves Klein-Stiftung vor. Die Echtheitsbestätigung vom 13. Juli 2013 ist der BG AG zusammen mit einem Ständer übergeben worden und mit der Bitte, den Schwamm auf diesen Ständer montieren zu lassen. Dieser Bitte kam die BG AG in der Folge nach.

Im Herbst 2018 übergab die BG AG die Skulptur dem Auktionshaus Pfäffli in Luzern und im Frühling 2020 dem Auktionshaus Hergé in Genf. Während die Katalogbeschreibung des Auktionshauses Pfäffli fast wörtlich mit derjenigen der E AG übereinstimmte, hatte das Auktionshaus Hergé die Schwamm-Skulptur davon abweichend wie folgt umschrieben: «Pigment, Kunstharz und Naturschwamm, 6 x 3.5 cm, Metallstab mit Plinthe (vom Nachlass montiert), 18 x 4.5 x 6 cm». An beiden Auktionen fand die Skulptur keinen Käufer.

Das Auktionshaus Pfäffli nannte in seinem Auktionskatalog einen Schätzwert für die Skulptur von CHF 60'000 an; das Haus Hergé einen solchen von CHF 50'000. Die E AG gab in ihrem Katalog einen Schätzwert von CHF 80'000 an. Die Auktionskataloge sind auf den Webseiten der Auktionshäuser online einsehbar.

Anfang Januar 2022 gab Clara Schöngeist – coronabeding in kleinem Rahmen – ihren traditionellen Neujahrsempfang in ihrem Appartement in der Basler Altstadt. Stolz präsentierte sie ihre jüngste Errungenschaft dem bekannten Kunstmäzen Cornelius von Balmen. Dieser stellte anerkennend die wunderbare Ästhetik des Objekts fest, merkte aber gegenüber der Gastgeberin an, dass ihn die Klein-Schwämme ohne Sockel noch mehr begeistern würden. Clara Schöngeist ging die Bemerkung ihres Gastes nicht mehr aus dem Kopf. Sie nahm am 10. Januar 2022 mit der Yves Klein-Stiftung Kontakt auf und fragte diese an, ob das von ihr gekaufte Werk vom Künstler tatsächlich mit Sockel erstellt worden sei. Nach kurzer Recherche bestätigte ihr die Stiftung mit Schreiben vom 15. Januar 2022, dass der Sockel bei der vorliegenden Plastik nicht vom Künstler, sondern später vom Nachlass montiert worden sei. Ein anschliessend von Clara Schöngeist zu Kosten von CHF 5'000 in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Schluss, ein Unterschied des Verkehrswerts von Schwamm-Plastiken von Yves Klein mit oder ohne Sockel sei nicht ohne Weiteres feststellbar. Der Wert hänge eher von der Präferenz des jeweiligen Sammlers und von Modeströmungen der Kunstszene ab. Gleichzeitig

bestätigte der Gutachter, das vorliegende Werk befinde sich nicht im Originalzustand, da der Sockel post mortem montiert worden sei. Dieser könne ohne Beeinträchtigung der Schwamm-Plastik nicht demontiert werden. Ebenso bestätigte er, die ursprüngliche Schwamm-Plastik sei bei der Montage des Sockels nicht beschädigt worden. Das Gutachten datiert vom 23. Februar 2022. Am 28. Februar 2022 (Versanddatum) beschwerte sich Clara Schöngeist per Einschreiben bei der BG AG und der E AG. Im Antwortschreiben teilten diese mit, es sei nicht von Relevanz, dass der Sockel erst nach dem Tod des Künstlers montiert worden sei. Die E AG fügte zusätzlich an, sie hätte keine Kenntnis von besagtem Umstand gehabt.

AUFGABE

Sie werden von den Parteien Clara Schöngeist, Elite Auktions AG und Bissig Galerie AG gestützt auf den oben geschilderten Sachverhalt mit einem Schiedsgutachten beauftragt. Ihr Auftrag lautet, die rechtlichen Beziehungen sowie allfälligen Rechtsansprüche (inklusive gerichtlicher Zuständigkeiten in den Grundzügen) zwischen den Parteien umfassend zu prüfen und darzulegen. Erstellen Sie ein entsprechendes Gutachten.

HILFSMITTEL:

OR
ZGB
ZPO